

55.1-8711-176-7-5

**Immissionsschutzrecht;
Antrag des Zweckverbands Tierkörperbeseitigung Nordbayern gem. § 10 BImSchG zur wesentlichen Änderung des Verarbeitungsbetriebs für tierische Nebenprodukte (VTN) Walsdorf;
zeitweilige Zwischenlagerung von Tiermehl in der bestehenden Lagerhalle in Bigbags;
Feststellung nach § 7 Abs. 6 und 7 UVPG**

Vermerk

Das im Betreff genannte Vorhaben bedarf als wesentliche Änderung des VTN Walsdorf der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1, § 10 BImSchV i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1. Buchst. a) der 4. BImSchV und Nr. 7.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Da für den VTN Walsdorf gemäß Nr. 7.19.1 Spalte 2 der Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG die Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls besteht, ist das Änderungsvorhaben nach § 9 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 UVPG zu beurteilen. Die Vorschrift ist einschlägig, da bei dem qualitativen Änderungsvorhaben ohne Änderung der Verarbeitungskapazität ein erneutes Überschreiten des Prüfwerts nach Nr. 7.19.1 der Anlage 1 zum UVPG vorliegt. Eine UVP-Pflicht besteht dann, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Das Tiermehllager ist eine selbständig nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV zu genehmigende Nebeneinrichtung des VTN und unterliegt nicht der Pflicht zur Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1, § 7 UVPG.

Der Antragsteller legte unter dem Datum 02.04.2024 eine Unterlage zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vor. Die Beurteilung führte lt. Antragsteller zu dem Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben aus Sicht des Antragstellers nicht zu besorgen seien.

Die Regierung von Oberfranken trifft hierzu folgende Einschätzung:

Die vorgelegte Vorprüfung beleuchtete gemäß § 9 Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG alle in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien. Die Fläche des möglichen Einwirkungsbereichs wurde ausreichend groß bemessen, wobei das angrenzende Siedlungsgebiet der Gemeinde Walsdorf mit einbezogen wurde.

Das Vorhaben weist Merkmale hinsichtlich der Wirkfaktoren Luft (Gerüche und Staub) sowie Lärm (Stapler- und LKW-Verkehr) auf.

In der direkten Nachbarschaft befinden sich zwei landwirtschaftliche Anwesen (Hetzentännig 1 und 5). Im Einwirkungsbereich sind als empfindliche Nutzungen das GKG Seniorenzentrum Walsdorf ca. 1 km südlich des Anlagenstandorts und, weiter davon entfernt, Kindergärten und Schulen der Gemeinde Walsdorf zu berücksichtigen. Das Untersuchungsgebiet weist keine besonderen Qualitätskriterien nach Anh. 3 Nr. 2.2 UVPG auf.

Im Einwirkungsbereich befinden sich folgende Schutzgebiete:

- Natura 2000-Gebiet Mittleres Aurach-Tal von Priesendorf bis Walsdorf (FFH-Gebiet Nr. 6030-303) 1,6 km südwest
- Biotope: Nr. 6130-0035 „Hecken nördlich von Walsdorf“, Nr. 6130-1072 „Großseggenried östlich von Hetzentännig“
- Trinkwasserschutzgebiet „GWE Weipelsdorfer Wald“ ca. 150 m nördlich
- Bodendenkmal Nr. D-4-6130-0114 „Archäologische Befunde im Bereich der mittelalterlichen Hofwüstung Hoheneich“ ca. 500 m nordwestlich

Zur Überprüfung möglicher Geruchsfreisetzungen aus den mit Tiermehl befüllten Bigbags in der Halle und einer Geruchsfreisetzung in die Umgebung wurden bereits im Vorfeld zwei Erprobungen mit Geruchsmessungen durchgeführt. Die Ergebnisse zeigen unter konservativer Abschätzung der Geruchsstoffkonzentration bei Vollaustattung, dass in der geschlossenen Halle auch ohne Absaugung nur geringe Geruchsstoffkonzentrationen während der Lagerung von Tiermehl in Bigbags auftreten. Der Emissionsgrenzwert von 500 GE/m³ (TA Luft Nr. 5.4.7.12.1) wird bereits in der Raumluft der Halle deutlich unterschritten. Die Geruchsstofffrachten, welche durch Undichtigkeiten der Halle in die Umgebung emittiert werden, führen voraussichtlich zu einer kaum wahrnehmbaren Geruchsstoffkonzentration im landwirtschaftlich geprägten Umfeld der Lagerhalle (Pferdehaltung). Das Vorhaben führt zu keiner Zusatzbelastung nach Anhang 7 der TA Luft.

Zur Reduzierung von Staub- und Geruchsemissionen sind folgende Vorkehrungen des Vorhabenträgers vorgesehen:

- Bei der Befüllung der Bigbags werden diese dicht an den LKW-Verladestützen angegeschlossen. Der Verladestützen wird über die Absaugung der Siloaustragsschnecke mit abgesaugt. Beim Abnehmen des Bigbags vom Rohrstützen die Schürze sofort nach dem Abziehen vom Rohrstützen zusammengezogen und fest zugebunden.
- Es wird ausschließlich erkaltetes Tiermehl aus den Lagersilos mit einer Temperatur von maximal 20 °C in die Bigbags gefüllt.
- Alle Bigbags werden vor der Verwendung auf Schadstellen überprüft.

- Der innerbetriebliche Transport der Bigbags erfolgt nur im geschlossenen Zustand mit einer Fahrdauer von unter 2 Minuten zwischen Tiermehlverladung und Lagerhalle.
- Sofortiges Schließen der Tore der Lagerhalle nach dem Einbringen jedes einzelnen Bigbags – ansonsten dauerhaft geschlossene Hallentore und -türen
- Verladung der Bigbags soweit möglich innerhalb der Lagerhalle

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Lärm oder Staub in der Nachbarschaft sind daher offensichtlich auszuschließen. Die Orte der identifizierten empfindlichen Nutzungen sind vom Anlagenstandort zu weit entfernt, als dass mit Beeinträchtigungen durch Lärm oder Staub gerechnet werden kann. Die Auswirkungen von Staub auf die oben aufgelisteten Schutzgebiete, zumal diese teilweise in erheblicher Entfernung vom Anlagenstandort liegen, ist ebenso offensichtlich auszuschließen.

Durch den zusätzlichen Staplerverkehr von maximal 100 Minuten während der Tagzeit im Freien resultiert keine relevante Erhöhung der Lärmimmissionen am nächstgelegenen Immissionsort (landwirtschaftliches Anwesen Hetzentännig 5 in 300 m Entfernung). Eine Erhöhung der Lärmimmissionen ist auch unter Berücksichtigung einer kumulierenden Wirkung mit dem bestehenden Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte auszuschließen.

Bei einer Einlagerung von Tiermehl in die Halle bei laufender Produktion ist für das Abfüllen der Bigbags sowie das Einbringen der Bigbags in die Lagerhalle ein Stapler im Einsatz. In einen Zeitraum von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr ist zusätzlicher Staplerverkehr von maximal 100 Minuten während der Tagzeit zu erwarten. Transportarbeiten während der Nachtzeit erfolgen nicht.

Die Lärmemissionen bei einer Verladung der BigBags auf LKW in der Halle sind nur geringfügig. Wird im Freien beladen, ist ein Staplerverkehr von zusätzlich 60 Minuten anzusetzen. Hinsichtlich der LKW-Fahrgeräusche zum Tiermehltransport hat das Vorhaben keine zusätzlichen Lärmauswirkungen, da die Anzahl der LKW, die durchschnittlich Tiermehl abtransportieren unverändert bleibt.

Zur Bewertung der zusätzlichen Lärmemissionen durch den Staplerverkehr während der Tagzeit ist zu berücksichtigen, dass die emissionsrelevanten Tätigkeiten in dem tieferliegenden Verladehof erfolgen. Der Verladehof ist aufgrund seiner topografischen Lage zum nächstgelegenen Immissionsort (landwirtschaftliches Anwesen Hetzentännig 5 in 300 m Entfernung) schalltechnisch gut abgeschirmt. Eine Erhöhung der Lärmimmissionen am vorgenannten Immissionsort sind durch den zusätzlichen Staplerbetrieb daher nicht zu erwarten.

Auf Schutzgebiete kann sich Lärm nicht negativ auswirken.

Zusammenfassend kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

Bayreuth, 24.04.2024
Regierung von Oberfranken
Sachgebiet 55.1

gez.

Meyer